

Radiointerview:

Dürfen Flüchtlinge einen Minijob ausüben?

UnserRadio sprach mit Hubert Gernoth

Frage: Herr Gernoth, für die Integration der vielen Flüchtlinge wäre doch eine Beschäftigung wichtig und sei es in einem Minijob. Ist dies ohne Probleme möglich?

Gernoth: Sie haben schon recht. Auch die Unternehmer würden ja sehr gerne den Asylsuchenden Arbeit geben.

Zum einen muss man bei geflüchteten Menschen je nach dem Stand des Asylverfahrens unterscheiden. Es gibt drei Gruppen:

- Asylsuchende mit noch nicht abgeschlossenem Verfahren;
- geduldete Menschen, deren Asylverfahren abgelehnt wurde, die Abschiebung aber z.B. wegen Krankheit nicht erfolgen kann;
- anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis

Nur die letzte Gruppe von Flüchtlingen darf beschäftigt werden oder diese dürfen einen Minijob aufnehmen.

Frage: Gibt es dafür keine Ausnahmegenehmigungen?

Gernoth: Für die beiden ersten Gruppen kann die Ausländerbehörde nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten eine Arbeitserlaubnis erteilen. Die Erlaubnis muss für eine konkrete Beschäftigung beantragt werden. In Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit wird eine Zustimmung oder Ablehnung erteilt.

Anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen jeder Beschäftigung nachgehen, also nicht nur einem Minijob.

Frage: Gibt es noch weitere Besonderheiten?

Gernoth: Ja, bei geflüchteten Menschen mit Minijob muss der Arbeitgeber keinen Pauschalbetrag zur Krankenversicherung zahlen, da Flüchtlinge in Deutschland nicht gesetzlich krankenversichert sind.

Verdienen geflüchtete Menschen mehr als 450,- Euro im Monat, gelten Sie immer als berufsmäßig beschäftigt. Eine kurzfristige Beschäftigung ist also bei diesem Personenkreis ausgeschlossen.